

Die Umsetzung

Nach dem Radikalenbeschluss wurden in allen Bundesländern Überprüfungsverfahren etabliert, die Mitglieder »verfassungsfeindlicher« Organisationen identifizieren und gegebenenfalls vom öffentlichen Dienst fernhalten sollten. Die Regelanfrage beim Verfassungsschutz diente dabei als zentrales Instrument. Damit wurden in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber, aber auch bereits eingestellte Beschäftigte überprüft.

In Hamburg war diese Praxis nicht neu. Sie existierte bereits seit 1961. Neu waren die Konsequenzen. In den 1960er Jahren waren Warnungen des Verfassungsschutzes mehrfach folgenlos geblieben, nun stand für die Betroffenen ihre berufliche Zukunft auf dem Spiel.

Anzahl der neu betroffenen Personen nach Jahren

210 Personen waren von der Praxis betroffen. Nicht in allen Vorgängen wurden formale Überprüfungsverfahren eingeleitet.

StA HH, 131-II, eigene Auswertung



Die Behörden schickten vor einer Einstellung eine Anfrage an den Verfassungsschutz. Dieser prüfte in der Personenzentraldatei (PZD), ob Informationen über die Person gespeichert waren.

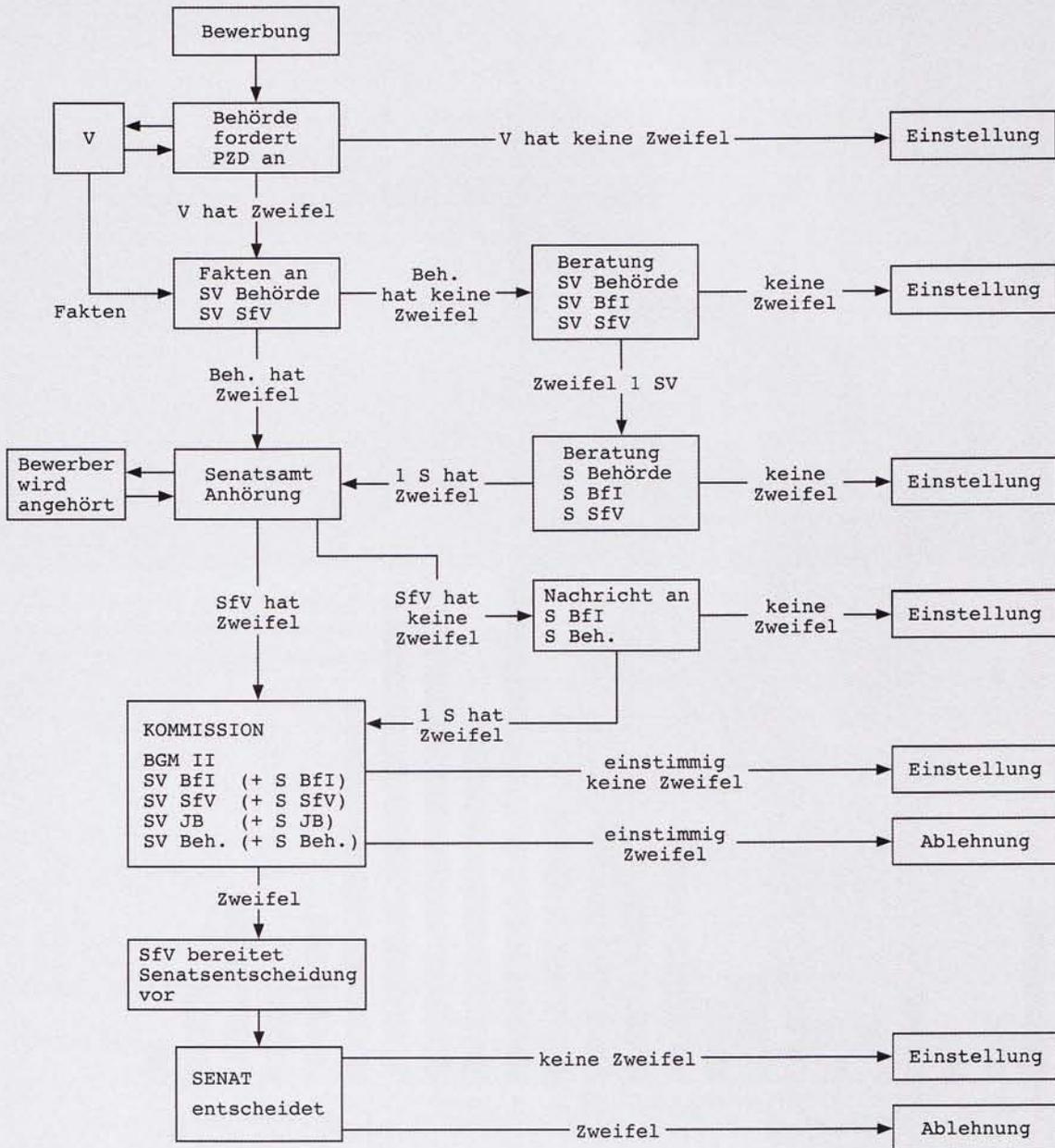
StA HH, 131-II, 1850

In 250 Fällen lieferte der Verfassungsschutz nach Anfrage Erkenntnisse und es wurde ein Vorgang angelegt. 231 dieser Akten konnten im Staatsarchiv ausgewertet werden. 210 betrafen den Radikalenbeschluss.

StA HH, 131-II, 5771; 136-I, 3662, eigene Darstellung

Jahr	Anfragen beim Verfassungsschutz	Angelegte Vorgänge (Senatsamt)
1971	12.450	2
1972	11.000	13
1973	12.000	18
1974	14.000	57
1975	14.991	74
1976	13.465	30
1977	16.967	39
1978 (bis Juli)	8.198	17
Gesamt	103.080	250

Verfahren nach den Richtlinien vom 16. Juli 1974



Beh = Einstellungsbehörde, BfI = Behörde für Inneres, JB = Justizbehörde, PZD = Personenzentraldatei, S = Senator, Sfv = Senatsamt für den Verwaltungsdienst, SV = Staatsrat, V = Verfassungsschutz

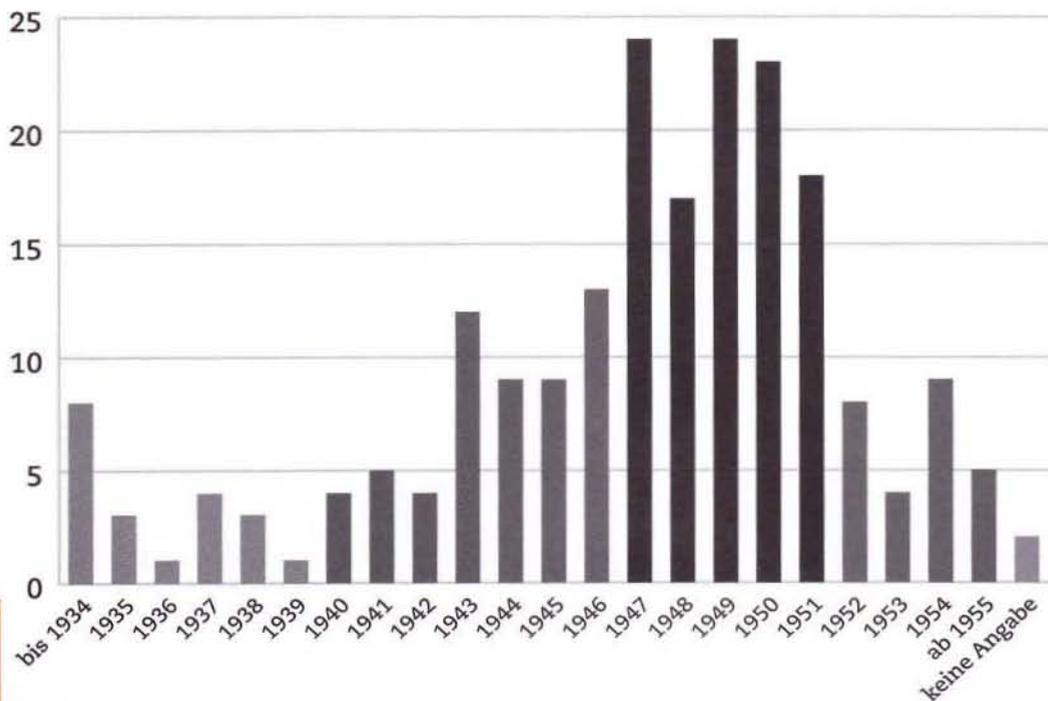
Ablaufplan des Überprüfungsverfahrens nach den internen Richtlinien für Senatoren und Staatsräte von 1974, erstellt vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst.

Die Betroffenen

Junge »68er« im Bildungsbereich

Alle Personen, über die im Überprüfungsverfahren eine Akte angelegt wurde, waren vom Radikalenbeschluss direkt betroffen. Der Verfassungsschutz leitete Informationen über ihre politischen Aktivitäten oder Mitgliedschaften weiter. Die überprüften Personen galten als mögliche »Extremisten«. Im schlimmsten Fall drohte ihnen die Entlassung oder die Ablehnung ihrer Bewerbung für den Staatsdienst.

Die Betroffenen hatten einen ähnlichen Lebenslauf. Die meisten gehörten zu den »68ern«, hatten gegen den Vietnamkrieg und die Notstandsgesetze protestiert und waren in den 1970er Jahren in unterschiedlichen kommunistischen Organisationen aktiv. Die meisten von ihnen strebten einen Beruf im Bildungsbereich an, vor allem als Lehrerinnen und Lehrer.



Anzahl der Fälle nach Geburtsjahr der Betroffenen, 1971–1982

Als »68er« gelten die Geburtsjahrgänge zwischen 1940 und 1950. Vom Radikalenbeschluss waren vor allem jüngere »68er« betroffen, insbesondere die Jahrgänge von 1947 bis 1951.

StA HH, 131-11, eigene Auswertung

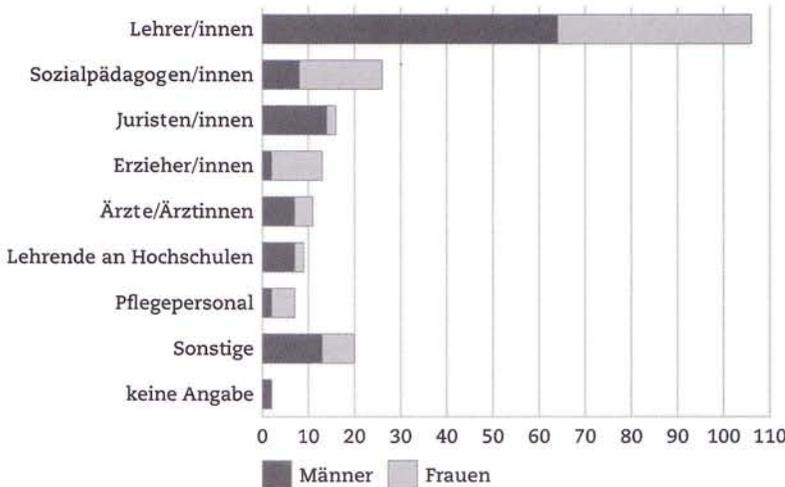
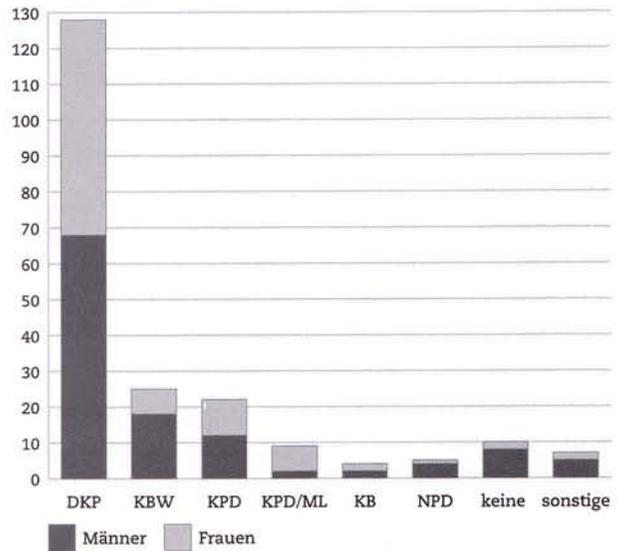


DKP-Mitglieder beklagten unter Angabe von Name und Beruf die staatlichen Maßnahmen: »Aktive Demokraten« würden als »Verfassungsfeinde abgestempelt«.

Foto: Michael Meyborg

Anzahl der Fälle nach politischer Organisation und Geschlecht, 1971–1982
Der Radikalenbeschluss richtete sich in erster Linie gegen Kommunistinnen und Kommunisten.

StA HH, 131-11, eigene Auswertung



Anzahl der Fälle nach (angestrebtem) Beruf bzw. (angestrebter) Tätigkeit und Geschlecht, 1971–1982

81 Prozent der Betroffenen hatten studiert. Der Frauenanteil lag bei 43 Prozent, was u.a. an den weiblich geprägten Berufen im Bildungsbereich lag.

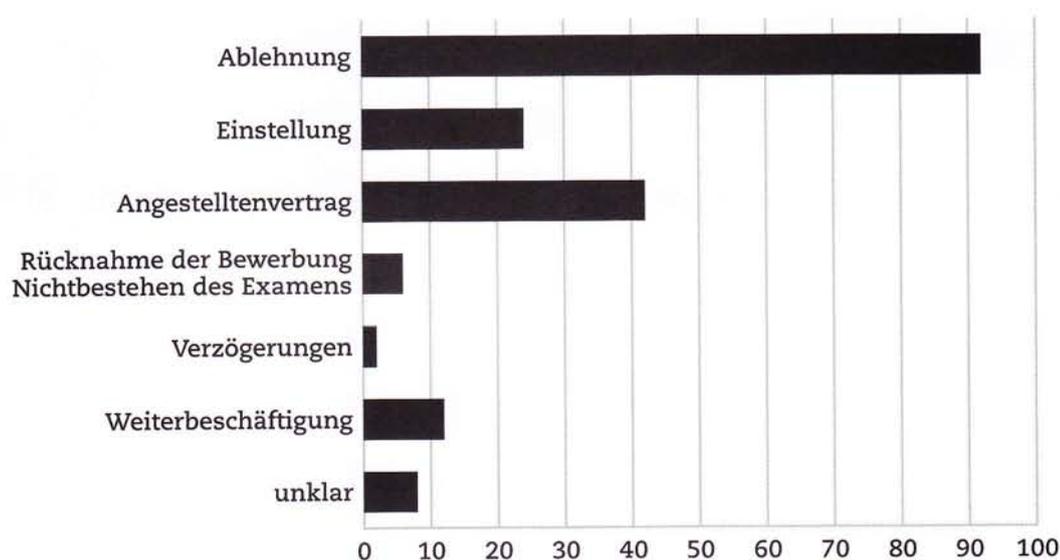
StA HH, 131-11, eigene Auswertung

Angehört und abgelehnt

Im Zuge eines formalen Verfahrens sollte näher untersucht werden, ob die Betroffenen verfassungstreu waren. Ab 1974 konnten sich betroffene Personen in mündlichen Anhörungen im Senatsamt bzw. der Schulbehörde äußern.

Die anschließende Entscheidung der Senatskommission oder des Senats wurde dadurch allerdings kaum beeinflusst. Ein Parteifunktionär der DKP galt grundsätzlich als »engagierter Kommunist« und damit als »Verfassungsfeind«. Bei den K-Gruppen reichte bereits der Verkauf einer Zeitung für diese Einordnung aus.

Einfache Mitglieder der DKP ohne Parteifunktion wurden hingegen in der Regel eingestellt. Im Referendariat (Lehramt/Rechtsreferendariat) wurden Betroffene häufig als Angestellte und nicht als Beamtinnen und Beamte eingestellt.



Anzahl der getroffenen Maßnahmen nach Art der Erstentscheidung der Exekutive, 1971–1982

War erst mal ein Verfahren eingeleitet, wurde etwa die Hälfte der Betroffenen abgelehnt.

StA HH, 131-11, eigene Auswertung

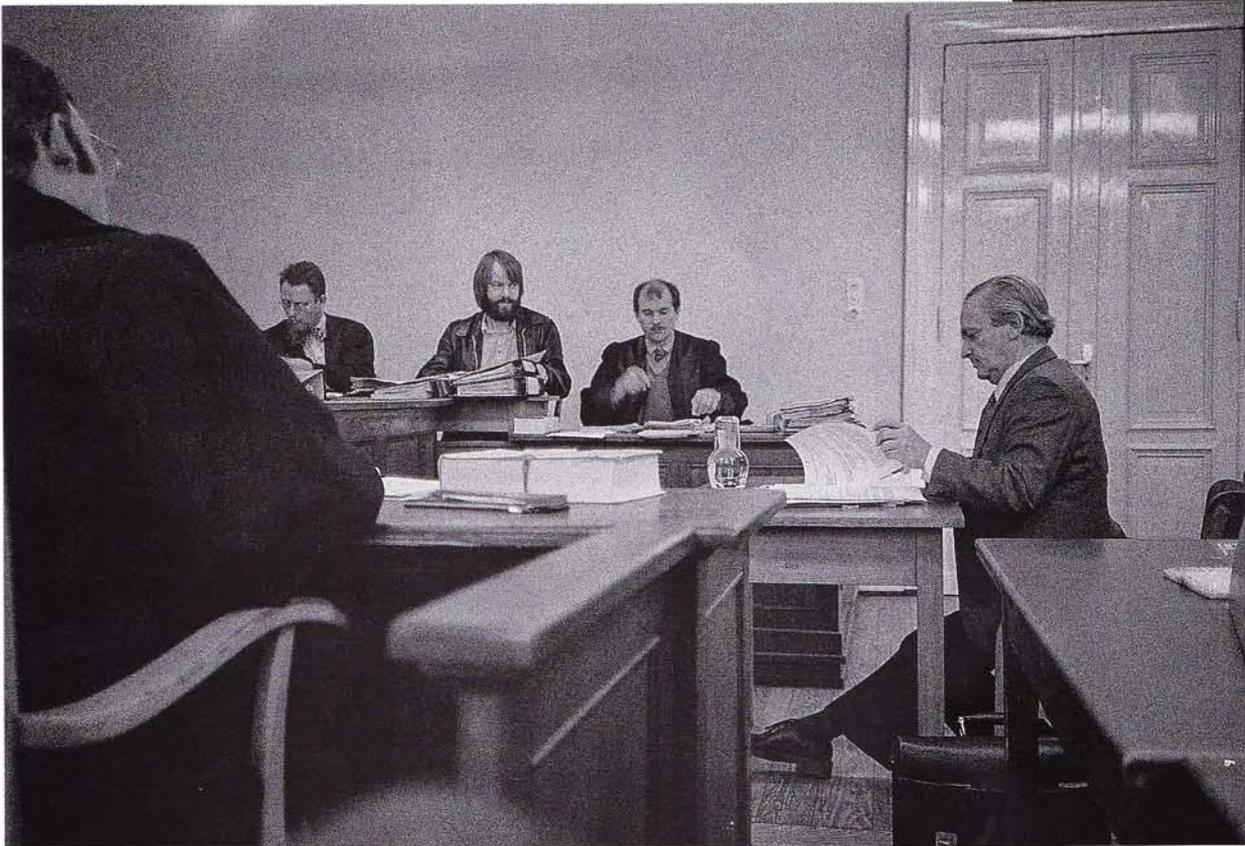
» Für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit wird außerdem auf die von Fräulein [Merker] abgegebene Motivation für ihre Berufswahl in der Anhörung im Senatsamt hingewiesen. Wenn sie dort wörtlich erklärt: »Ich sehe noch viele Möglichkeiten zu Erfüllung der sozialen Gerechtigkeit,...«, so scheint das auf den ersten Blick auf ein echtes soziales Engagement hinzudeuten. Nach Auffassung des Senatsamts ist diese Aussage jedoch [...] dahin zu interpretieren, daß sie mit ihrer Arbeit für die Ziele der DKP werben will.«

Das Senatsamt beurteilte die Betroffenen in erster Linie auf Grundlage von Organisationsmitgliedschaften. Dabei wurden Äußerungen teilweise uminterpretiert wie hier bei der Sozialarbeiterin Petra Merker.

StA HH, 131-11, 1179, SfV, Vorlage für die Senatskommission, 22.8.1975

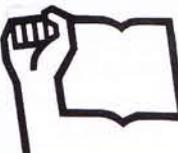
Protest des MSB Spartakus gegen die Anhörungen im Senatsamt.

Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte (HBfUG), Flugblattsammlung, WS 75/76 (2)



Der Beamte Karl-Heinz Delius (rechts) traf im Senatsamt erste Einschätzungen über Betroffene und führte für den Senat die Prozesse vor Gericht.

Foto: Michael Meyborg



Marxistischer Studentenbund

SPARTAKUS

Antisozialistisches Gesinnungsverhör gegen H.-P. Brenner und S. von Heynitz

Am vergangenen Montag fand im Senatsamt für den Verwaltungsdienst eine fast zweistündige „Anhörung“ gegen Hans-Peter Brenner statt. Dabei sollten die „Zweifel an der Verfassungstreue“ überprüft werden, die den Senat wegen des politischen Engagements von H.-P. Brenner als Mitglied des MSJ SPARTAKUS und der D K P im Fachschaftsrat, Studienparlament und Fachbereichsrat befallen hatten. Ähnliche Zweifel hagt der Senat gegen Hermann Schläger, Wilten Linné und Wolfgang Heynitz, (die ebenfalls am Montag „angehört“ wurde.

Wie in den bisherigen ca. 200.000 Überprüfungsverfahren und Anhörungen wurden auch diesmal an mittelalterliche Inquisitionen erinnernde Gesinnungsprüfungen vollzogen.

Richtete sich damals der unheilige Rifer der Kleriker gegen „gottlose Gesinnung und unchristlichen Ungehorsam“ so heute in nicht minder makbrer Form gegen radikaldemokratische und sozialistische Gesinnung.

Gegen H.-P. Brenner und S. von Heynitz wurde unter offener Bruch von Artikel 3 des GG, nach dem niemand wegen seiner „politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt“ werden darf, ein antisozialistisches Gesinnungsverhör durchgeführt.

Im folgenden drucken wir einige Auszüge aus dem geschnittenen Protokoll der Anhörung gegen H.-P. Brenner ab.

24/780

Verantw. H.-P. Brenner c/o facit Verlag, Grindelallee 33
Druck: Paasch Auflage: 1000 4.2.76

PROTOKOLLAUSZUG

Auf Befragen: Die Frage nach seiner Mitgliedschaft im MSB Spartakus oder in der DKP ist ein Verstoß gegen die Verfassung... Herrn Brenner wird erklärt, daß die Verwaltung die Mitgliedschaft als erwiesen ansieht.

...Frage, ob er der Forderung an einen Beamten zu genügen vermöge, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe... bekämpfen... Ich sehe überhaupt kein Hindernis... Eine Mitgliedschaft in der DKP und im MSB kann kein Anlaß sein, Verfassungsfeindlichkeit anzunehmen. Ich zitiere hierzu Herrn Rudi Arndt, CDU-Bürgermeister von Frankfurt, Bezirksvorsitzender der SPD-Gessen-Büro:

„Das Programm der DKP verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen die Hessische Landesverfassung und ist kein Grund zur Ablehnung eines Bewerber.“

Ich bin der Auffassung, daß, falls ich Mitglied der CDU oder der SPD wäre, ich mir in gleichem Maße und mit der gleichen Berechtigung oder vielmehr Nichtberechtigung die Frage stellen könnten, ob ich Verfassungsfeind sei....

Frage, ob er die Ablösung des Kapitalismus durch den Sozialismus für erforderlich halte...: Keine Weltanschauung beruht auf dem wissenschaftlichen Sozialismus. Ich setze mich dementsprechend dafür ein, daß der Sozialismus auch in der Bundesrepublik eines Tages das bestimmende Gesellschaftssystem wird. Ich meine damit den Sozialismus und die Weltanschauung von Marx, Engels und Lenin. ...

Hinweis, daß die mit dieser Weltanschauung verbundene Herrschaft einer Klasse... und die Führung durch eine Partei... mit dem demokratischen Prinzip... der Chancengleichheit für alle Parteien nicht zu vereinbaren sei... In diesem Zusammenhang möchte ich zitieren Herrn Prof. Dr. Fritz Buchard, Mitglied der SPD, Mitglied des Parlamentarischen Rates und damit einer der Väter der Grundgesetz:

„...In den Art. 18 (Sozialbindung des Eigentums) und 15 (Sozialisierung) erleichtert es (das GG) ausdrücklich eine Entwicklung zum Sozialismus... Die sozialistische Wirtschaftsordnung steht nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes.“

Ich bin weiter der Auffassung, daß die Aussage in Art. 20 GG, alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, das Prinzip des Sozialismus enthält... Frage, wie er seine eigenen Vorstellungen von einer sozialistischen Gesellschaft als Endziel im Unterricht umsetzen wolle? Ich meine, daß man die Kinder... lehren könnte, was die Ursachen für bestimmte Mängel ... sind. Ich meine, ihnen die Möglichkeiten der demokratischen Engagements aufzuzeigen zu können, z.B. ... einer Gewerkschaft beizutreten...“



24/524

Kurz vor der „Anhörung“: Proteste des ASTA und des MSB vor den Senatsamt

Konflikte im sozial-liberalen Senat

Die SPD forcierte das Vorgehen gegen die vermeintlichen »Verfassungsfeinde«. Dies hing unter anderem mit dem sozialdemokratischen Antikommunismus zusammen. Die Konflikte zwischen KPD und SPD in der Weimarer Republik und die Verfolgung der SPD in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR waren in der Partei noch präsent.

Zudem war die SPD als langjährige Regierungspartei in Hamburg staatstragend orientiert und hatte schon »1968« wenig Verständnis für jugendliches Aufbegehren gezeigt. Sie wollte deutlich machen, dass sie keine »Extremisten« im öffentlichen Dienst duldet.

Die FDP kritisierte hingegen das aus ihrer Sicht harte Vorgehen. Der neue Zweite Bürgermeister und Wissenschaftssenator Dieter Biallas setzte sich ab 1974 für einen liberaleren Kurs ein.



Der Chef des Hamburger Verfassungsschutzes Hans Josef Horchem (SPD) polarisierte. 1973 erklärte er, die SPD sei »von jungen Marxisten unterwandert«. Davon distanzieren sich auch führende Hamburger Sozialdemokraten.

StA HH, 720-1/388-00, 60364

40 |

» Ich werde mich immer dafür einsetzen, daß diese Partei [DKP] an Wahlen teilnehmen und Agitation betreiben kann [...]. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob ich verpflichtet bin, Gegner unserer Verfassungsprinzipien zu Dienern unserer Verfassung zu machen. Da lautet die Antwort für mich: nein.«

Peter Schulz (SPD), Erster Bürgermeister von 1971–1974, hatte 1971 den Kurswechsel mit durchgesetzt.

Der Spiegel, Nr. 20/1972, S. 38f.



Günter Apel (SPD), Schulsenator von 1971–1978, war eine der treibenden Kräfte im Senat für einen unnachgiebigen Kurs.

StA HH, 720-1/388-00, 215, Ap_012; Bild ohne Jahr



Der Hamburger Senat 1974. Hinten: Ulrich Klug (FDP), Jürgen Steinert (SPD), Ernst Weiß (SPD), Hans-Joachim Seeler (SPD), Hans-Ulrich Klose (SPD), Rolf Bialas (FDP), Wilhelm Nölling (SPD), Vorn: Helmuth Kern (SPD), Peter Schulz (SPD), Dieter Biallas (FDP), Günter Apel (SPD)

StA HH, 720-1/388-00, 79973

Geheimhaltung und Intransparenz

In der Verwaltungspraxis herrschte in Teilen Geheimhaltung und Intransparenz. Informationen über die Betroffenen wurden in einer »zweiten Personalakte« abgeheftet, die die Betroffenen nicht kannten. Die Einsicht in diese Unterlagen wurde erst durch Gerichtsurteile durchgesetzt. Auch die Möglichkeit, sich von einem Anwalt zur Anhörung begleiten zu lassen, musste eingeklagt werden.

In einigen Fällen tauchten familiäre oder private Beziehungen in den Drucksachen über Betroffene auf, obwohl diese laut Beamtenrecht bei Einstellungen keine Rolle spielen durften. Dem Lehrer Hans-Werner Schäfer wurden z.B. Aktivitäten im Kommunistischen Bund (KB) vorgeworfen. In der Akte war aber auch vermerkt, dass er zusammen mit Sabine Breustedt in einer Wohngemeinschaft wohnte und sie wegen KB-Zugehörigkeit nicht eingestellt worden war.

Es gibt sie doch – die 2. Personalakte

Als Ergänzung zu dem Artikel in HLZ 2/1977 »Erster Fall im Handelsschulbereich«: Der Kollege Schäfer ist bis heute *noch* nicht entlassen. Da der Personalrat als in einem solchen Falle zu hörendes Mitbestimmungsgremium sich gegen die Entlassung des Kollegen Schäfer ausgesprochen hat, wurde nach dem Personalvertretungsgesetz eine Schlichtungsverhandlung zwischen Behörde und PR notwendig. Eine neuerliche Anhörung ist durchgeführt worden. Um möglicherweise die Hintergründe der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu erfahren, hatte Kollege Schäfer seine Personalakte in Anwesenheit von zwei Personalratsmitgliedern bei der Schulbehörde eingesehen, in ihr jedoch nicht den geringsten Hinweis darauf vorgefunden, daß er überhaupt entlassen werden soll. Deshalb stellte er bei der BSJB als Einstellungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in die *vollständige Personalakte* mit dem ausdrücklichen Zusatz, den Antrag gegebenenfalls an die zuständige Behörde weiterzureichen. Die Einsicht wurde ihm explizit in einem Schreiben der BSJB, Amt für Verwaltung, verwehrt mit der Begründung, daß sich das Einsichtsrecht nur auf die Personalakte, nicht aber auf Vorgänge, die noch nicht abgeschlossen seien und später zur Personalakte genommen werden, bezöge, womit die Existenz einer zweiten Akte eingestanden wurde.

Erst ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg auf Einsicht in die vollständige Personalakte brachte den gewünschten Erfolg: Das Senatsamt für den

Verwaltungsdienst teilte dem Gericht mit, daß es nach seiner Auffassung keinen Grund für eine einstweilige Anordnung gebe, da der Kollege selbstverständlich das Recht habe, auch diese Akte einzusehen – er habe sich »nur« an die falsche Stelle gewandt.

Das Erschreckende an dieser Akte war, daß in ihr dem Kollegen Schäfer bis dahin unbekannt und ihm nie vorgehaltene Vorwürfe gemacht wurden, u. a. die Tatsache, daß er Untermieter bei Sabine Breustedt sei, die im Sommer 1975 nicht in den Schuldienst übernommen wurde – ebenfalls aus politischen Gründen. In seiner Stellungnahme an die BSJB und das Senatsamt schreibt der Kollege Schäfer: »Die Tatsache, daß die Akte Vorwürfe enthält, die mir erst mit Akteneinsicht bekannt geworden sind, mit denen aber behördlicherseits bereits gearbeitet wurde..., halte ich für schlichtweg ungeheuerlich. Faktisch bedeutet ein solches Vorgehen seitens der Behörde, das mir formal zugestandene rechtliche Gehör zu einer Farce herabzuwürdigen.« Und zu dem Vorwurf, mit einer vom Berufsverbot betroffenen Lehrerin in derselben Adresse wohnhaft gemeldet zu sein: »Dieser Vorwurf läßt bei mir äußerst schlimme Reminiszenzen an eine Zeit wach werden, in der Gepflogenheiten wie »Sippenhaft« u. ä. politische Umgangsformen waren.«

Der Kollege Schäfer hat in dieser Erklärung die zuständigen Gremien und Behörden aufgefordert, den Beschluß des Senats, seine Entlassung zu betreiben, rückgängig zu machen. gk

Hamburger Lehrerzeitung 3/1977

39

Die »zweiten Personalakten« sorgten für Unruhe und Empörung wie hier in der Mitgliederzeitung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Hamburger Lehrerzeitung, Nr. 3/1977, S. 39

Alle reden vom Berufsverbot



**Wir nicht.
(Wir machen es.)**



Hans Werner Schäfer

**Zum Beispiel
gegen uns!**



Sabine Breustedt

Eine Dokumentation

In einer Dokumentation protestierten Hans-Werner Schäfer und Sabine Breustedt auch gegen die Berücksichtigung der gemeinsamen Wohngemeinschaft in den Akten.

Privatbesitz

» Die vom Landesamt für Verfassungsschutz zurückgereichten Durchschläge der Listen sind den Sachakten einzufügen. Etwaige Feststellungen und Vermerke des Landesamtes für Verfassungsschutz dürfen nicht zu den Personalakten genommen werden.«

1961 informierte das Personalamt die Verwaltung über den Umgang mit den Mitteilungen des Verfassungsschutzes. So wurde eine doppelte Aktenführung eingeführt.

StA HH, 136-1, 3361, Meyer, Personalamt, an Senatsämter und Fachbehörden, 27. 1. 1961

» Das Recht auf Akteneinsicht ist Ausfluss des Grundsatzes, daß insbesondere im öffentlichen Dienst zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber Offenheit und Vertrauen herrschen müssen. [...] Dieser Zweck würde vereitelt, wenn es dem Arbeitgeber offenstünde, durch Umheftung bzw. Umbenennung einzelner Aktenteile diese Teile dem Einsichtsrecht des Arbeitnehmers zu entziehen.«

1975 beurteilte das Hamburger Arbeitsgericht die Praxis der doppelten Aktenführung als unzulässig. Beschäftigte hätten das Recht, alle sie betreffenden Akten einzusehen.

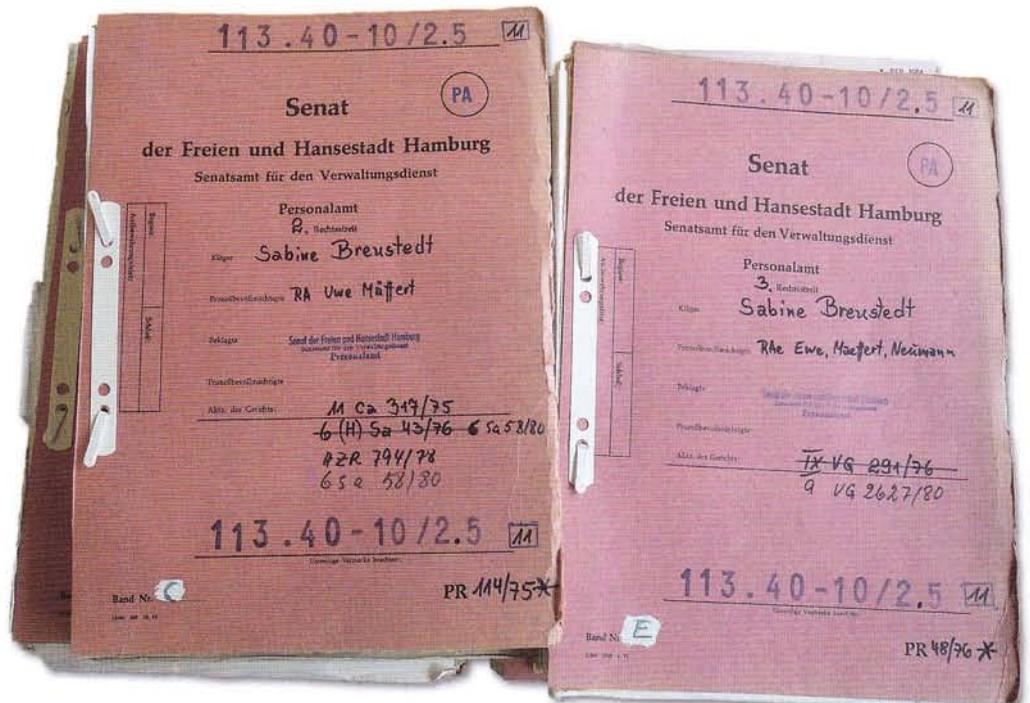
StA HH, 131-11, 1773, Urteil Arbeitsgericht Hamburg, 18. 9. 1975, S. 5

Widersprüchliche Gerichtsurteile

Die Betroffenen reichten Klagen vor Gericht ein, um ihrer Ablehnung oder Entlassung entgegenzutreten. Die Urteile waren zunächst uneinheitlich. Einige Gerichte hoben Entlassungsentscheide auf, andere lehnten Klagen ab.

Der zentrale Streitpunkt, ob Parteimitgliedschaften in nicht verbotenen Parteien überhaupt geltend gemacht werden dürften, wurde erst 1975 vom Bundesverfassungsgericht entschieden. Das Urteil war widersprüchlich: Einerseits bestätigte es die Rechtsauslegung des Radikalenbeschlusses, andererseits kritisierte es die bestehende Verwaltungspraxis.

44 |



Die Gerichtsverfahren dauerten oft mehrere Jahre. Bei Sabine Breustedt ging der Konflikt über drei Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht.

Foto: Alexandra Jaeger, StA HH, 1775



Auch der Gerichtssaal wurde gelegentlich Ort des Protests gegen »Berufsverbote« wie hier das Amtsgericht Altona 1981. Im Vordergrund: Hans-Peter de Lorent.

Foto: Michael Meyborg

»Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.«

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1975 im Kern die Rechtsauslegung der Regierungen von Bund und Ländern.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 39, 334, (22.5.1975), 348f.

»Ermittlungen« der letztgenannten Art können nur Verhaltensweisen zutage fördern, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen [...], also sich wenig eignen als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Beurteilenden ziehen könnte; sie vergiften andererseits die politische Atmosphäre [...] und bilden insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann.«

Das Bundesverfassungsgericht übte 1975 aber auch deutliche Kritik an der staatlichen Überprüfungspraxis, insbesondere an der Regelanfrage beim Verfassungsschutz.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 39, 334, (22.5.1975), 356f.

Protest im Visier der Behörden

Der Protest gegen den Radikalenbeschluss fiel heftiger aus, als die Regierungen erwartet hatten. Sie stellten fest, dass die betroffenen Organisationen sogar Solidarisierungserfolge erreicht hatten. Damit rückte auch der Protest gegen den Radikalenbeschluss in den Fokus von Verfassungsschutz und Verwaltung.

Der Verfassungsschutz sammelte Material über die Initiativen gegen Berufsverbote und überprüfte Unterschriftenlisten. Den Betroffenen wurde auch vorgehalten, dass sie ihr eigenes Verfahren öffentlich gemacht hätten, indem sie z.B. mit Schülerinnen und Schülern darüber diskutiert hatten. Diese Vorwürfe förderten die Wahrnehmung, insbesondere unter jungen Menschen mit höherer Bildung, die Meinungsfreiheit werde eingeschränkt.

Aktenzeichen 113.40-10/2.6 Borg. 2. 1976

An das
Senatsamt für den Verwaltungsdienst

Steckelhörn 12
2000 Hamburg 11
z.H. Herr Reinert

Betreff: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Reinert!

Unter Bruch des Grundgesetzes, besonders Artikel 3, Abs. 3, in dem es heißt:

"Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden"

als auch unter Mißachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Mai 1975 in dem u.a. ausgeführt, daß vom Verfassungsschutz stammende Unterlagen nicht gegen einen Bewerber für eine Anstellung im öffentlichen Dienst herangezogen werden dürfen, machen Sie die Anstellung in den Verwaltungsdienst von Herrn [REDACTED] von einer Anhörung abhängig.

Gegen diese Maßnahme erhebe ich Protest und fordere Sie auf, Herrn [REDACTED] unverzüglich ins Angestelltenverhältnis zu übernehmen.

Name	Vorname	Wohnung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
X de Lorent	Hans Peter	244-50, [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
May-Martens	Jutta	2-15, [REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

46 |

» Herr [Volkert] hat mit der sachlichen Schilderung seines Falles dazu beigetragen, daß sein Fall vor einer interessierten Öffentlichkeit in einer den Staat und seine Organe insgesamt angreifenden, diffamierenden und verächtlichmachenden Weise tendenziös behandelt werden konnte.«

Ein Beamter des Senatsamts klagte darüber, dass der Betroffene seinen Fall auf einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt hatte. Die Wissenschaftsbehörde hatte mehr Verständnis: Er habe wegen der drohenden Entlassung emotional reagiert.

StA HH, 131-11, 1773, Vermerk Mantey, SfV, 30.8.1976

Der Name von Jutta May-Martens wurde auf einer Unterschriftenliste angestrichen und diese in ihre Akte abgehftet. Das Senatsamt hielt ihr im gegen sie laufenden Verfahren ihre Unterschrift vor.

StAAH, 131-11, 1764, Schwärzungen aus Datenschutzgründen

069-2 100 007 / H.v. 23. 11. 18

1152021

Berufsverbote und politische Disziplinierung

SDC
1./132/1.K.
2./132/1.S.6
3./14

Auf den neuesten Stand gebracht anlässlich des
7. Jahrestages des Hamburger Senatserlasses
vom 23. 11. 1971

cll
17. 11. 71

D
R

Eine Dokumentation der



Hamburg

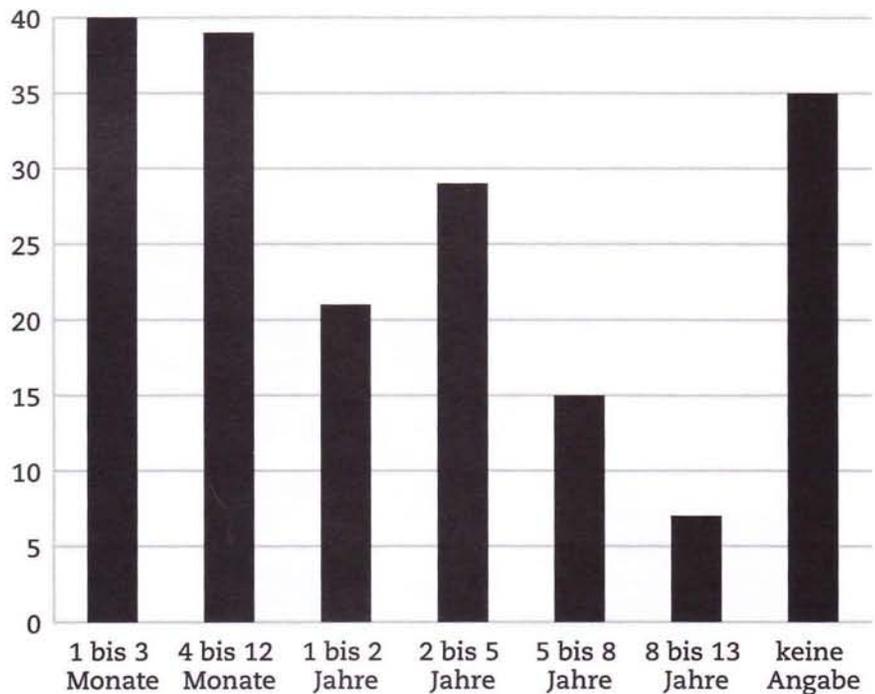
Die Dokumentation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
über die Hamburger Fälle wurde vom Verfassungsschutz gestempelt und archiviert.

StA HH, 136-3, 127

Ablehnungen, Arbeitslosigkeit und Austritte

Ablehnungen und Entlassungen bedeuteten oft das (vorübergehende) Ende der beruflichen Laufbahn. Gerade im staatlich dominierten Schulwesen kam eine Ablehnung fast einem Berufsverbot gleich. In einigen Fällen wurde sogar der Zugang zum Referendariat verweigert, sodass die begonnene Ausbildung nicht abgeschlossen werden konnte.

Einige Betroffene waren arbeitslos, andere orientierten sich beruflich um oder arbeiteten an Privatschulen. Entlassungen wurden erst nach einem rechtswirksamen Urteil vollzogen. Dies bedeutete teilweise jahrelange Unsicherheit. Einige Personen traten während des Überprüfungsverfahrens aus den kommunistischen Organisationen aus und wurden daraufhin eingestellt.



Anzahl der Verfahren nach Gesamtdauer der Verfahren, 1971-1987

Bei einigen Personen dauerten die Überprüfungen nur wenige Monate. Bei anderen folgten hingegen mehrjährige Verfahren.

StA HH, 131-11, eigene Auswertung



Hinrich und Sigrid Genth wurden beide abgelehnt, waren dann Lehrkräfte an einer Privatschule. Nach der Babypause hielt sie Nachmittagskurse bei staatlichen Schulen (ABM) und arbeitete später als kaufmännische Sachbearbeiterin in einer großen Firma.

Foto: Michael Meyborg

» Die Kollegen fragen mich. ›Was ist denn nun?‹ Die Situation bedrückt sie. In Gedanken versetzen sie sich in meine Lage. Probeweise. Und halten es nicht aus.

Mir geht es ähnlich. Ich bin unglaublich nervös und fahrig. Hilflos. Nicht zu wissen, woran man ist, kann schlimmer sein, als gerade rausgeflogen zu sein. Die Unsicherheit.«

Hans-Peter de Lorent verarbeitete in seinem Roman über den fiktiven Lehrer Christian Günther seine eigenen Erfahrungen.

Hans-Peter de Lorent, Die Hexenjagd. Berufsverbotsroman, Weltkreis-Verlag, Dortmund 1980, S. 76

» Den letzten Anstoß für meinen Entschluß schließlich haben die jüngsten Vorgänge an der Grenze zur DDR bis hin zur Erschießung des Italieners Corghi gegeben. Die Vorgänge haben mir gezeigt, daß die DKP konstitutionell keine selbständige Partei ist, weil sie nicht in der Lage ist, selbständige Kritik an solchen Vorkommnissen zu üben. Ich würde mich nicht als Feind der DDR bezeichnen. Ich verfolge die Ereignisse aber mit kritischem Interesse, und man muß auch Fehler kritisch ansprechen können. Für die DKP sehe ich jedoch keine Möglichkeit, daß sie ihren Standpunkt ändern könnte.«

Dieser Betroffene kritisierte in der Anhörung die DKP und trat aus der Partei aus. Der erwähnte italienische Kommunist Benito Corghi wurde 1976 unter ungeklärten Umständen von DDR-Grenzsoldaten erschossen.

StA HH, 131-11, 1801, Anhörungsprotokoll, 6.9.1976